

## Staaten in der Pflicht

Der kongolesischen Regierung kommt die zentrale Verantwortung zu, die Menschenrechte der Betroffenen in Yalisika zu schützen. Doch auch die Bundesregierung versäumt es, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Diesbezügliche Anforderungen an Staaten führen auch die „Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ näher aus, die 2011 von Völkerrechtsexpert/innen ausgearbeitet wurden. Sie stellen klar, dass Staaten innerhalb ihrer Einflussphäre auch gegenüber Menschen in anderen Ländern menschenrechtliche Verpflichtungen haben, z. B. wenn ein Unternehmen, dessen Mutterkonzern oder kontrollierender Konzern im eigenen Territorium registriert oder angesiedelt ist oder dort einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten hat (Prinzip 25).

## FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- ▶ Der Gesetzgeber muss Ausführungsbestimmungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen entwickeln und deren Einhaltung in Deutschland gesetzlich vorschreiben.
- ▶ Er muss eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass deutsche Unternehmen in angemessenem Umfang auch für ihre ausländischen Tochtergesellschaften haften bzw. sich ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auch auf diese erstreckt.
- ▶ Sorgfaltspflichten von Unternehmen müssen auch dann in zivilrechtlichen Klagen anwendbar sein, wenn sich der Rechtsstreit nach ausländischem Recht bestimmt (Rom II Verordnung).
- ▶ Das Kostenrisiko für zivilrechtliche Entschädigungsklagen muss, etwa durch die Einführung von Gruppenklagen, reduziert werden.
- ▶ Auch in Deutschland müssen Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Es bedarf eines Unternehmensstrafrechts, das regelt, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen für Straftaten verantwortlich sind und wie sie sanktioniert werden.
- ▶ Staatsanwälte müssen im Umgang mit extraterritorialen Fällen von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen geschult werden und die Staatsanwaltschaften müssen entsprechend ausgestattet werden, um solche Fälle verfolgen zu können.

## Wirtschaft und Menschenrechte

# Der Danzer-Konzern

Beihilfe zu staatlichen Gewaltexzessen?



## SERIE - UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten von indigenen und kleinbäuerlichen Gemeinden sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

## Polizeieinsatz statt Schulneubau

Der deutsch-schweizerische Danzer-Konzern<sup>1</sup> ist einer der weltweit führenden Hersteller von Laubholzurnieren und Schnittholz. Zwischen 2003 und 2012 schlug die kongolesische Tochterfirma Siforco Holz in der Demokratischen Republik Kongo in der Region Yalisika. Das Unternehmen war, wie sämtliche Inhaber von Holzschlag-Lizenzen in der DR Kongo, vertraglich verpflichtet, bestimmte Sozialprojekte in den Regionen zu realisieren, in denen es tätig ist.

Siforco einigte sich 2005 mit den Dorfbewohner/innen von Yalisika vertraglich auf den Bau einer Schule und eines Gesundheitszentrums. Da Siforco die Fristen für den Bau immer wieder verstreichen ließ, nahmen am 20. April 2011 mehrere Dorfbewohner fünf Batterien, ein Kabel, ein Radio und eine Solarzelle des Unternehmens in Besitz, um ein Druckmittel für Verhandlungen mit Siforco zu haben. Die Gegenstände wurden auf einer Quittung vermerkt, denn sie sollten nach den Verhandlungen zurückgegeben werden. Siforco schaltete daraufhin den Berichten der Dorfbewohner zufolge die lokalen Sicherheitskräfte ein.

### Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e. V.

### Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung  
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin  
Tel. +49-(0)30-2888 356 989  
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

**Autorin:** Yvonne Veith, Dezember 2014

Der Inhalt dieses Steckbriefes liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin.

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter [www.cora-netz.de](http://www.cora-netz.de)

### Bildnachweise:

Titelbild – Danzer Bulldozer im Kongo (Greenpeace);  
Eingangsschild Siforco (Greenpeace);  
Zerstörung in Bossanga (Greenpeace);  
Transporttruck nahe Bossanga (Greenpeace)

**Gedruckt auf Recyclingpapier.**

Die Publikation wurde ermöglicht dank Unterstützung durch:



Von diesen ist jedoch in der Region allgemein bekannt, dass sie in Konfliktfällen gewaltsam gegen die Bevölkerung vorgehen. Zwischen 2005 und 2011 war es wiederholt zu extrem gewaltsamen Polizei- und Militäreinsätzen gekommen, als Siforco und andere Unternehmen diese in Auseinandersetzungen mit Dorfgemeinschaften einbezogen hatten. Über vergleichbare Vorfälle waren das Management von Siforco und Danzer von Greenpeace informiert und mehrfach vor der Hinzuziehung von Sicherheitskräften gewarnt worden.

In den frühen Morgenstunden des 2. Mai 2011 überfiel ein Einsatzkommando aus etwa 60 Soldaten und Polizisten das Dorf Bongulu in Yalisika. Laut Aussagen von Dorfbewohnern schlugen und traten sie zahlreiche Männer, vergewaltigten mehrere Frauen und Mädchen und nahmen schließlich 16 Menschen fest. Die Sicherheitskräfte waren dabei in Fahrzeugen des Unternehmens Siforco in das Dorf gelangt. Das Unternehmen stellte für den Einsatz nicht nur einen Fahrer, sondern bezahlte die Soldaten und Polizisten nach dem Überfall sogar noch.

Zwei Jahre später reichte das in Deutschland ansässige European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) gemeinsam mit der englischen Nichtregierungsorganisation Global Witness Strafanzeige gegen einen leitenden Mitarbeiter des Danzer-Konzerns bei der Staatsanwaltschaft Tübingen ein. Es handelt sich um einen deutschen Staatsangehörigen, der seine Geschäftstätigkeit von Deutschland aus führt. Ihm wird Beihilfe durch Unterlassen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, zu gefährlicher Körperverletzung und zu Freiheitsberaubung vorgeworfen. Ihm wird zur Last gelegt, nicht verhindert zu haben, dass die Tochterfirma in der DR Kongo die Verbrechen der Sicherheitskräfte unterstützt.<sup>2</sup>

## Verletzungen internationaler Standards

Die DR Kongo hat – ebenso wie Deutschland – den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (UN-Zivilpakt) ratifiziert. Gemäß Artikel 7 des UN-Zivilpakts darf niemand der „Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (...)“ unterworfen werden. Gemäß Artikel 9 des UN-Zivilpakts darf niemand willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Gegen beide Bestimmungen hat die kongolesische Regierung verstoßen, indem sie Sicherheitskräfte gewaltsam gegen die Dorfbewohner/innen eingesetzt hat.

Danzer-Manager haben neben den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gegen die UN Voluntary Principles on Security and Human Rights und das OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones verstoßen. Letzteres beschreibt es ausdrücklich als eine Aufgabe des Unternehmens, beim Umgang mit staatlichen und privaten Sicherheitskräften darauf zu achten, dass diese die Menschenrechte respektieren. Unternehmensprojekte dürfen danach in keiner Weise bestehende Konflikte anheizen.



Eingangsschild Siforco - Danzer

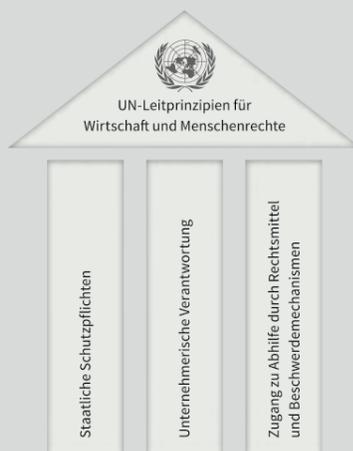


Zerstörtes Gut der Dorfbewohner/innen von Bossanga



Siforco Transporttruck, nahe Bossanga

## UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



### Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

### Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

### Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.

## Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Die sogenannte zweite Säule der UN-Leitprinzipien umfasst die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Zentraler Bestandteil ist hierbei die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“) der Unternehmen.

### Diese umfasst

- die Entwicklung einer Unternehmenspolitik zu Menschenrechten, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird;
- die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte unter Einbeziehung der betroffenen Zivilgesellschaft;
- das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um die Missstände zu beheben und wiedergutmachen;
- die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es externen Stakeholdern ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen sowie ggf. die Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die für die Betroffenen zugänglich sind.

Diese Verantwortung von Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind, auch wenn die Unternehmen selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben.

## Die menschenrechtliche Verantwortung Danzers im Umgang mit der lokalen Bevölkerung

Konkret hätte Danzer bei Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien folgenden Sorgfaltspflichten nachkommen müssen:

- Vor Vertragsabschluss hätte das Unternehmen eine menschenrechtliche Folgenabschätzung durchführen müssen und dabei alle betroffenen Akteure konsultieren und die Ergebnisse transparent kommunizieren müssen. Das Unternehmen hätte sich im Konzessionsvertrag zusichern lassen müssen, dass die Regierung sich im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit an die ratifizierten internationalen Konventionen hält und keine willkürliche Gewalt gegenüber der Bevölkerung anwendet.
- Auf Grundlage der Folgenabschätzung und angesichts der Situation begrenzter Staatlichkeit in der DR Kongo und der bekannten gewalttätigen Übergriffe in den Vorjahren hätte das Unternehmen eine Strategie entwickeln müssen, wie die lokale Bevölkerung zu schützen ist.
- Das Unternehmen hätte die eigenen Verpflichtungen zur Realisierung von Bauprojekten einhalten müssen, um Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Es hätte dementsprechend nicht zu Verzögerungen beim Bau der Schule und des Gesundheitszentrums kommen dürfen.
- Das Unternehmen hätte gewährleisten müssen, dass Beschwerden seitens Betroffener im Mutterunternehmen vorgebracht werden können, ohne dass dies zur Gefährdung der Dorfbewohner/innen führt, und hätte gemeinsam mit ihnen Lösungen entwickeln müssen.
- Das Danzer-Management hätte zudem
  - die Siforco-Mitarbeiter im konfliktfreien Umgang mit der lokalen Bevölkerung schulen müssen;
  - die Siforco-Mitarbeiter anweisen müssen, bei Auseinandersetzungen mit der Bevölkerung Sicherheitskräfte nur als ultima ratio hinzuzuziehen;
  - anordnen müssen, dass vor Einsätzen der Sicherheitskräfte die Anwendung von Gewalt, insbesondere sexualisierter, ausgeschlossen werden muss und jeder Einsatz vom lokalen Management überwacht wird.

<sup>1</sup> In einer Mitteilung vom 14.11.2014 kündigt die Danzer AG den Umzug zentraler Unternehmensteile von der Schweiz nach Österreich an.

<sup>2</sup> Eine ausführliche Darstellung des Falls und der eingereichten Klage findet sich unter [www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu)